

Statement zum Vorschlag der EU-Kommission vom 01.02.2018 für eine Neufassung/Recast der EG-/EU-Trinkwasserrichtlinie (Vorschlag für eine Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch)

Vorschlag für EU-Trinkwasserrichtlinie (Drinking Water Directive), Übersicht: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2017:0753:FIN>.

Haupttext/Artikeltext (DE, PDF, „document 1“, 72 Seiten): http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:8c5065b2-074f-11e8-b8f5-01aa75ed71a1.0022.02/DOC_1&format=PDF.

Anhänge (DE, PDF, „document 2“, 39 Seiten): http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:8c5065b2-074f-11e8-b8f5-01aa75ed71a1.0022.02/DOC_2&format=PDF.

Zusammenfassung der Folgenabschätzung mit ergänzenden Informationen (01.02.2018, deutsch, 3 Seiten): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017SC0448&from=EN>

Pressemitteilung der EU-Kommission mit ergänzenden Informationen: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-429_de.htm

Offizieller aktueller Verfahrensstand: http://eur-lex.europa.eu/procedure/EN/2017_332

Zu mangelhaften Bezugsmöglichkeiten und groben Formmängeln im Aufbau des Haupttextes sowie zu den hier verwendeten pdf-Seitenangaben s.u., 8.

0. Kurzfassung

In den einleitenden Gründen und Zielen des Vorschlags heißt es ([pdf-S. 3](#), eig. Herv.):

„Die Evaluierung ergab jedoch vier Bereiche, in denen Verbesserungsbedarf besteht:

- **Parameterliste;**
- **Anwendung des risikobasierten Ansatzes;**
- mehr **Transparenz** in Wasserfragen und aktuelle Verbraucher**informationen** und
- **Materialien**, die **mit Trinkwasser in Berührung** kommen.“

Zudem wird der **Zugang zu Leitungswasser** als Folgemaßnahme der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) Right2Water genannt.

a) Parameterliste: Eine Überarbeitung der Parameterliste entsprechend der Empfehlungen der WHO mag bei einzelnen Qualitätsparametern sinnvoll sein. Die vorgeschlagene **Abkehr von bewährten Indikatorparametern**, der allgemeinen Charakterisierung der Wasserbeschaffenheit und der Überwachung des Rohwassers wird jedoch aus fachlicher Sicht als unverantwortlicher Entzug unverzichtbarer Beurteilungskriterien strikt abgelehnt. So fehlen beispielsweise grundlegende Parameter zur Beurteilung von Wechselwirkungen zwischen Leitungswasser und den beinhaltenden Werkstoffen/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser, d.h. zur Beurteilung und Vermeidung von Korrosion im Rohrnetz. Auch die vorgeschlagene Ausrichtung zu einer bloßen, verschärften "Endproduktkontrolle" greift zu kurz.

b) Die Anwendung des risikobasierten Ansatzes/Gefahrenbewertung/Water Safety Plan kann im Einzugsgebiet eine sinnvolle Ergänzung zu Besorgnisgrundsatz und quellenbezogenem Ansatz/Verursacherprinzip der deutschen Wasserwirtschaft darstellen, greift jedoch deutlich kürzer als der genannte Besorgnisgrundsatz, nach dem Gewässerbelastungen gar nicht erst entstehen sollen, und könnte sogar den Besorgnisgrundsatz vollständig verdrängen – mit dem Resultat einer Senkung der grundsätzlich hohen deutschen Standards zur Sicherung der (Roh-) Wasserqualität. **Stattdessen wird hiermit vorgeschlagen, dem Besorgnisgrundsatz der deutschen Wasserwirtschaft EU-weite Geltung zu verschaffen und vorsorgende Gewässerreinigung als oberstes Ziel anzusehen. Dies muss konsequent eingefordert werden, wenn ein nachhaltiger Schutz der unverzichtbaren Ressource und Grundlebensmittel Wasser erreicht werden soll.** Damit würde auch die Einhaltung des primärrechtlich verankerten EU-Vorsorgeprinzips zum Schutz von Umwelt und Gesundheit/des EU-Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit garantiert. Eine erste Umsetzung sollte unbedingt bereits in der laufenden **(REFIT-)Evaluierung** zum **EU-Pestizidzulassungsrecht** und zur **EU-Wasserrahmenrichtlinie** erfolgen, bei der die REFIT-/“Better Regulation“-Kriterien keinesfalls zu einem Wegfall/Abschwächung von Gewässerschutzbestimmungen führen dürfen. Die Nachlässigkeit der EU-Kommission bei der **Arzneimittelstrategie** darf keinesfalls Fortsetzung finden, **s.u., 2.**

c) Für die vorgeschlagenen Transparenz- und Informationspflichten besteht in Deutschland – von möglichen Umsetzungsdefiziten abgesehen – angesichts der bisherigen Regelung kein Bedarf, vielmehr würden sie einen unnötigen Bürokratiewachstum darstellen und Verbraucher ungerechtfertigt finanziell belasten. Sie bergen zudem ein hohes Risiko von Irreführung und Irritation von Verbrauchern. Da manche Transparenz- und Informationspflichten keinerlei Nutzen für Verbraucher bieten, stellt sich inzwischen zudem die Frage nach der zugrundeliegenden Motivation der EU-Kommission zur beharrlichen Beibehaltung solcher Pflichten trotz vorheriger fundiert begründeter Zurückweisung von fachlicher Seite. Es wird hiermit vorgeschlagen, die abschließende Klärung dieser Frage mit einer gründlichen Fachexpertise aus dem Bereich des Verbraucherschutzes anzugehen. Des Weiteren wären bestimmte Neuregelungen des Kommissionsvorschlages fraglos mit einer Zielabweichung bzw. Überschreitung des bisherigen Anwendungsbereichs/Gegenstands der Richtlinie verbunden und die weitere rechtssystematische Einordnung ohnehin völlig unklar. **In jedem Fall stellen die Transparenz- und Informationspflichten eine unzulässige Zielabweichung dar und sind allein deshalb aus dem Vorschlag herauszunehmen.**

Hinsichtlich kleiner Wasserversorger (allein in Deutschland schätzungsweise über 3.000 kleine Wasserversorger) **darf der hohe Verwaltungs- und Kostenaufwand**, der aus neuen Verpflichtungen durch ausnahmslose Einführung des risikobasierten Ansatzes sowie von Transparenz- und Informationspflichten entstehen könnte, **keinesfalls zu deren Existenzgefährdung führen**. Ortsnahe Wasserversorgungen bergen aus mehreren Gründen einen hohen Wert in sich, **s.u., 5.2.**

d) Die Streichung von Art. 10 zu **Materialien in Kontakt mit Trinkwasser** lässt zunächst eine bedeutende aktuelle Regelungslücke hinsichtlich hygienischer Anforderungen offen und damit ungelöst.

Statt dessen wird eine Verlagerung in die Bauproduktenverordnung vorgeschlagen, d.h. in den fachfremden Regulierungsbereich Bauprodukte der EU-Generaldirektion Wachstum/DG GROW. Dies erhöht eine Bevorzugung der Warenverkehrsfreiheit – einer Grundfreiheit des EU-Binnenmarkts – vor Anwendung des EU-Vorsorgeprinzips und vor Schutz von Gesundheit/körperlicher Unversehrtheit. Bei einem derartigen Richtungswechsel ist **eine weitere Absenkung von Qualitätsstandards** erfahrungsgemäß **als kaum vermeidbar anzusehen**, für detaillierte Ausführungen zu Standardabsenkungen **s. u., 3.** Auch in diesem Bereich muss entgegen dem vorliegenden Kommissionsvorschlag auf eine Harmonisierung auf dem höchsten Niveau hingearbeitet werden, wenn der öffentlichen Gesundheit ein oberster Stellenwert eingeräumt werden soll.

In diesem Zusammenhang muss dringend darauf hingewiesen werden, dass im **EU-Japan-Wirtschaftsabkommen** (ehem. "Freihandelsabkommen") die Ausnahme für Regelungen im Bereich Wasserversorgung (collection, purification, distribution of water) im Kapitel "**Regulatory Framework**" (ehem. "Innerstaatliche Regulierung") gegenüber dem CETA-Abkommen (**s. Art. 12.2 (2) b) ii, s. pdf-S. 91**) entfallen ist. Damit unterlägen nach einer Ratifizierung des Abkommens "innerstaatliche" Regelungen zur Wasserversorgung sowohl innerhalb der EU als auch innerhalb der Mitgliedstaaten (einschließlich des DVGW-Regelwerks in Deutschland) in vollem Umfang den Regulierungsvorgaben dieses Kapitels. Auch die geplante EU-weite Harmonisierung von Materialien in Kontakt mit Trinkwasser in der Bauproduktenverordnung wäre daran gebunden. Weiterhin sieht das EU-Japan-Abkommen die Bildung zahlreicher Gremien vor, die das Abkommen auch ausgestalten sollen. Im Unterkapitel zu "**Regulatory Framework**" werden beispielsweise Regelungen zur "**gegenseitigen Anerkennung**" in Art. 3 (**pdf-S. 4 von 28**) an das "**Specialized Committee on Trade in Services, Investment Liberalization and E-commerce**" verwiesen (**pdf-S. 5 von 7**). Einen alternativen Weg zur Standardsetzung sieht das Abkommen in Kapitel 18 "**Good Regulatory Practices and Regulatory Cooperation**" über das in Art. 14 vorgesehene "Committee on Regulatory Cooperation" vor (**pdf-S. 9f von 13**).

Die Ausführungen machen deutlich, **dass die weitere Standardsetzung zu Materialien in Kontakt mit Trinkwasser nicht allein EU-weit erfolgen würde, sondern mindestens auch innerhalb des geplanten Wirtschaftsraumes EU-Japan abgestimmt werden müsste**. Ziel wäre die unbedingte Einhaltung der Warenverkehrsfreiheit. Über weitere Folgen einer solchen Entwicklung muss Klarheit hergestellt werden, am ehesten am praktischen Beispiel von Korrosion von Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser: Wenn die Warenverkehrsfreiheit für Materialien/Produkte in Kontakt mit Trinkwasser strikt eingehalten werden muss, und wenn dabei das Trinkwasser so beschaffen sein muss, dass es bei allen in der EU und Japan zugelassenen Werkstoffen nicht zur Korrosion kommen

kann, **müsste das Wasser an die Werkstoffe angepasst werden - nicht umgekehrt, wie bisher**. Das heißt, es liefe auf eine sogenannte Konditionierung von Leitungswasser hinaus, bei der Fremdstoffe zugesetzt werden müssten, um Korrosion zu verhindern. **Eine solche Entwicklung hat mit Verbraucherschutz und hoher Wasserqualität nichts mehr zu tun. Einer Entwicklung zu einer Konditionierung des Wassers an Werkstoffe ist daher als Gefährdung der allgemeinen Wasserqualität zum frühestmöglichen Zeitpunkt und in jeder Hinsicht Einhalt zu gebieten.**

Überdies ist nicht anzunehmen, dass Kosten für eine dann erforderliche Trinkwasserkonditionierung in die **Mehrkosten für Wasserversorger bzw. Bevölkerung** berücksichtigt wurden. **Das enorme Feld der Mehrkosten, die sich aus dem Kommissionsvorschlag ergäben, ist nicht zu übersehen, s.u. 2. und 5.**

e) Der mangelnde **Zugang zu Leitungswasser** bezieht sich gem. EBI Right2Water in der EU nicht primär auf Wasserqualität, sondern ganz überwiegend auf mangelnden Zugang zu örtlich vorhandenem Trinkwasser, und **sollte grundsätzlich aus der Richtlinie herausgehalten** und gemäß vorliegendem politischem Willen der Bevölkerung und des Europäischen Parlaments als Menschenrecht an einer passenden Stelle geregelt werden, **s.u., 4.1.**

f) Ganz abgesehen davon verbieten die in der EU primärrechtlich verankerten **Grundsätze von lokaler und regionaler Selbstverwaltung** und die **Unionsgrundsätze von Subsidiarität** als auch **Verhältnismäßigkeit** eine ganze Reihe von Regulierungsansätzen des vorliegenden, sekundärrechtlichen Kommissionsvorschlags. Ein Handlungsbedarf, der über bloße Umsetzungsdefizite (vor allem bezüglich Vorsorge- und Verursacherprinzip) hinausgeht und weitere gesetzliche Regelungen zur Trinkwasserqualität erforderlich macht, mag in einzelnen EU-Mitgliedstaaten vorliegen, jedoch keinesfalls EU-weit. Genau deshalb ist **der vorliegende Kommissionsvorschlag bereits allein aufgrund des EU-Grundprinzips der Subsidiarität nicht zulässig. Sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament sind aufgefordert, bei Sekundärgesetzgebung das Unionsprimärrecht nicht zu überschreiten und dabei das Unionsrecht in seiner Gesamtheit zugrunde zu legen, s.u., 1.**

g) Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die von der EU-Kommission - neu - angeführten Ziele einer Verringerung des Kunststoffabfalls und des CO₂-Fußabdrucks sich lediglich in der Begründung/Explanatory Memorandum bzw. in der Pressemitteilung der EU-Kommission wiederfinden lassen, nicht aber in den vorgeschlagenen Artikeln, **s.u., 7.** Auch in rein formeller Hinsicht besteht in mehrerer Hinsicht Grund zur Beanstandung, **s.u., 8.**

Ergänzende Ausführungen:

1. Unzulässige Kompetenzüberschreitung durch EU-Kommission im Bereich Trinkwasser

Der Vorschlag beinhaltet eine **Zielabweichung**, ein deutliches Hinausgehen über den bisherigen Anwendungsbereich/Gegenstand – [Art. 1, pdf-S. 50](#), Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch –, obwohl sich die deutsche Wasserversorgung genau dazu im Vorfeld klar ablehnend ausgesprochen hatte. Dies wurde nicht aufgegriffen. Der vorliegende Kommissionsvorschlag kann nicht mehr rechtssystematisch eingeordnet werden.

Die Anwendungsausweitung bezieht sich auf Transparenz- und Informationspflichten sowie auf "Materialien im Kontakt mit Trinkwasser". **Die Ausweitung von EU-Kompetenzen ist aus mehreren Gründen nicht zulässig.** Hierzu sind folgende Problembereiche zu nennen:

- **Mangelnde Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit** ([Art. 5 EU-Vertrag](#), [Protokoll Nr. 2](#), [Art. 23 GG](#)), die zugehörige Begründungen sind nicht ausreichend: In der zugrunde liegenden [Arbeitsunterlage der Kommission SWD\(2017\) 448](#) heißt es: „*Worin besteht der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene? Der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, die Beseitigung von Binnenmarkthindernissen, die Verbesserung des Zugangs zu Wasser und die nachhaltige Verwaltung der Wasserversorgung kann von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Maße erreicht werden. Bürger, Mitgliedstaaten und Unternehmen stützen sich auf gemeinsame und aktuelle Qualitätsstandards für Trinkwasser.*“ Tatsächlich sind jedoch z.B. die hydrologischen Verhältnisse (klimatische Wasserbilanzen, Rohwasserressourcen) innerhalb von Europa ausgesprochen heterogen und daher zu unterschiedlich, als dass hier einheitliche EU-weite Regelungen und Verpflichtungen jenseits der Wasserqualität gerechtfertigt bzw. sinnvoll wären, z.B. die vorgeschriebenen Empfehlungen für Verbraucher zur Verringerung des Wasserverbrauchs, die nicht zwischen Wassermangelgebieten und wasserreichen Regionen unterscheiden. **Das EU-Subsidiaritätsprinzip erlaubt jedoch eine EU-weite Regelung nur dann, wenn Problemstellungen auf EU-Ebene besser zu lösen sind.** Näheres siehe unten.

- **Eingriff in die lokale/regionale Selbstverwaltung** ([Art. 4 \(2\) EU-Vertrag](#), [Art. 28 \(2\) GG](#)). Näheres siehe unten. Hinsichtlich Transparenzpflichten: Gegenstand der aktuellen Trinkwasserrichtlinie ist die Wasserqualität. Wie kann daraus z.B. gefolgert werden, dass von "sehr großen" Wasserversorgern (bereits ab 50.000 versorgte Menschen) Angaben zur Geschäftsführung (nicht das eher für Verbraucher in wirtschaftlicher Hinsicht Interessante: Gewinne) verlangt werden und veröffentlicht werden müssen - wo ist hierbei die Verbindung zur Wasserqualität? Auf den Punkt gebracht: Warum ist Wasser nur dann rein, wenn auch Angaben zur Geschäftsführung im Internet aufrufbar sind? Solche Transparenzpflichten haben in der Regel andere Zielsetzungen und sind in ganz ähnlicher Form Gegenstand von Freihandelsabkommen/Wirtschaftsabkommen, wo sie wiederum nur für (mehrheitlich) öffentliche Wasserversorger gelten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Ausnahme für den Wasserbereich in der EU-Konzessionsrichtlinie einem Review-Vorbehalt unterliegt, dieser Review wird derzeit von der EU-Kommission durchgeführt, die darüber bis 18. April 2019 Bericht erstatten soll, s.a. 4.2. **Eine Ausweitung der EU-Kompetenz im Bereich Trinkwasser durch die Neufassung der EU-Trinkwasserrichtlinie könnte einen argumentativen**

Anknüpfungspunkt für einen erneuten Anlauf zu einer EU-weiten Regelung bei Trinkwasserkonzessionen liefern. Im EU-Anhang zum CETA-Vergabekapitel ([pdf-S. 360-437](#)), das seit 21.9.2017 vorläufig angewendet wird, wurde die Bereichsausnahme für Wasser der EU-Konzessionsrichtlinie bereits wieder hinsichtlich Abwasserkonzessionen zurückgenommen.

- Ungenügende Begründungen zur Ausweitung der EU-Kompetenzen:

a) In der Presseerklärung wird die Neufassung der Trinkwasserrichtlinie nunmehr zum „wichtigen legislativen Schritt zur Umsetzung der am 16. Januar 2018 vorgelegten **EU-Kunststoffstrategie**“ erklärt, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-429_de.htm. Ein konkreter Bezug von Plastikflaschenmüll zur Qualität von Leitungswasser fehlt, abgesehen von der allgemeinen Ermunterung bzw. Förderung des Verzehrs von Leitungswasser und der proklamierten Verbesserung der Qualität von Leitungswasser, wobei statt einer Verbesserung tatsächlich eine Verschlechterung der Wasserqualität eintreten könnte, siehe 2. und 3.

b) Die ursprüngliche Herleitung des Revisionsbedarfs war eine gänzlich andere als vorstehend, wie aus der Pressemitteilung mit dem Titel „*Saubereres Trinkwasser für alle Europäer*“ zu erkennen ist, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-429_de.htm:

"Die Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG wurde als direkte Folgemaßnahme zur Europäischen Bürgerinitiative Right2Water in das Arbeitsprogramm der Kommission für 2017 aufgenommen. Der Vorschlag ist eine Folgemaßnahme der REFIT-Evaluierung der Trinkwasserrichtlinie und wird durch eine Folgenabschätzung und die Empfehlungen der WHO ergänzt."

Zum Ursprung: Die Überprüfung der EU-Trinkwasserrichtlinie wurde zunächst in das Commission Work Programme 2015 innerhalb des REFIT-Programmes aufgenommen und dies auf die EU-Bürgerinitiative Right2Water zurückgeführt (s. Nr. 32, <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2014/EN/1-2014-910-EN-F1-1-ANNEX-2.Pdf>): In ihrer Antwort auf die Initiative habe die EU-Kommission eine – in den Fragestellungen überaus fragwürdig konzipierte! – öffentliche Konsultation zur Drinking Water Directive angekündigt. Die Evaluierung solle zeigen, ob die geltenden Rechtsvorschriften "fit for purpose" seien und ihre Ziele erreichten. Mit der genannten „Evaluierung“ ist die [REFIT-Prüfung](#) der Trinkwasserrichtlinie gemeint, deren Ergebnisse später, am 1.12.2016 veröffentlicht wurden.

Mit der genannten öffentlichen Konsultation beginnt eine unzulässige Verknüpfung (Missbrauch) der Right2Water-Initiative mit dem REFIT-Programm, das völlig andere, teilweise gegensätzliche Zielsetzungen hat:

- **Ziele von Right2Water:** Umsetzung des UN-Menschenrechts auf Wasser; Streichung von Wasser (Gut, Dienstleistungen) von der Liberalisierungsagenda bzw. keine Unterwerfung unter die EU-Binnenmarktregeln: www.right2water.eu/de. Siehe auch die aufgreifende Resolution des EU-Parlaments vom 08.09.2015, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2015-0294+0+DOC+XML+V0//EN>

- **Ziele von REFIT** als Teil der Agenda der EU-Kommission für „bessere Rechtsetzung“/"Better Regulation": [Kostensenkung und "Abbau von Bürokratie"/"Vereinfachung" der EU-Rechtsvorschriften](#), sowie „Effizienzerhöhung“ u.a. Tatsächliches Ergebnis ist jedoch häufig: Deregulierung/Abbau von Marktregulierung bzw. "Handelshemmnissen" mit Rückzug des Staates

(aus vorher selbsterbrachten bzw. eigenständig erfüllten Verantwortungs-/Aufgabenbereichen, bei voller Aufrechterhaltung der staatlichen Haftung) zugunsten einer ‚Selbstregulierung des Marktes‘, unter besonderer Geltung der 4 Grundfreiheiten des EU-Binnenmarktes, s. auch 3.

Die unzulässige Verknüpfung EBI-Right2Water – REFIT-Prüfung führte teilweise auch zu einer entsprechend fehlerhaften Medienberichterstattung:

<http://www.tagesschau.de/ausland/leitungswasser-101.html>: "Die Kommission lobt die neuen Trinkwasser-Regeln außerdem als Sternstunde europäischer Bürgerbeteiligung: 1,7 Millionen Menschen zwischen Irland und Zypern hatten bei der Europäischen Bürgerinitiative "Wasser ist Menschenrecht" unterschrieben, für eine strengere Regulierung der Wasserwirtschaft in Europa."

Es ist noch zu ergänzen, dass anfangs von der EU-Kommission lediglich eine **Überarbeitung/Revision** der EU-Trinkwasserrichtlinie angegeben wurde, am 01.02.2018 wurde schließlich eine **Neufassung/Recast** vorgeschlagen, basierend auf den Verfahrensregeln des Programms „[Bessere Rechtsetzung](#)“/"better regulation".

2. Problembereich: Vernachlässigung von vorsorgendem Gewässerschutz

Aufgrund der aktuell vorliegenden Gewässerbelastungen muss eine weitere Vernachlässigung des vorsorgenden Gewässer- und Grundwasserschutzes endlich wirksam unterbunden werden. Weitreichende Vorgaben zu **vorsorgendem Gewässerschutz** finden sich in der deutschen Gesetzgebung, v.a. dem deutschen Wasserrecht, v.a. im Wasserhaushaltsgesetz, z.B. [Art. 48](#), „[Reinhaltung des Grundwassers](#)“: „(1) Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.“ Ein solcher **Besorgnisgrundsatz** findet sich daneben auch in der deutschen Trinkwasserverordnung im Zusammenhang mit dem Minimierungsgebot der deutschen Trinkwasserverordnung ([§5 \(4\)](#) , [§6 \(3\)](#)). Das **breite Vorsorgeverständnis** in der deutschen Trinkwasserversorgung und die daraus entstandene Vielzahl an Maßnahmen kommt im „[Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz](#)“ der Bundesministerien für Umwelt und für Gesundheit zum Ausdruck. Das Leitbild der deutschen Trinkwasserversorgung hat zum Ziel, möglichst natürlich reines Trinkwasser bereitzustellen (DIN 2000). Auf EU-Ebene dient vor allem die Wasserrahmenrichtlinie und das darin enthaltene Verschlechterungsverbot dem Gewässerschutz (z.B. [Art. 7, \(3\), pdf-S. 12 von 72](#)). In der EU-Trinkwasserrichtlinie wurde 2015, ([EU\) 2015/1787](#), der Anhang II und III geändert, um Maßnahmen des WHO-„Water Safety Plan“ als „risikobasierter Ansatz“ aufzunehmen. Dieser risikobasierte Ansatz ist im neuen Kommissionsvorschlag in drei Bereichen als Verpflichtung aufgenommen worden ([Art. 7, pdf-S. 54](#)): „Gefahrenbewertung der Wasserkörper“ (nicht: „Einzugsgebiete“) (Art. 8), „Risikobewertungen der Wasserversorgung“ (Art. 9) sowie „Risikobewertungen von Hausinstallationen“ (Art. 10).

Bei Betrachtung der „Gefahrenbewertung der Wasserkörper“ ([Art. 8, pdf-S. 54-56](#), [Erwägungsgründe 8-10, pdf-S. 38-40](#)) fällt zunächst auf, dass von „Wasserkörpern“ die Rede ist. Die Wasserkörper der Wasserrahmenrichtlinie weisen jedoch in der Regel eine viel größere Dimension auf als zur Trinkwassergewinnung genutzte Einzugsgebiete - welche als solche im

Kommissionsvorschlag gar nicht betrachtet werden. An dieser Stelle zeigt sich ein **Skalenproblem**, das eine erforderliche kleinräumige Überwachung, die für die Trinkwassergewinnung zunächst Ausschlag geben ist, sehr fragwürdig erscheinen lässt, denn **kleinräumige Verschmutzungsquellen nahe der Entnahmestelle könnten gefährliche Lücken im Überwachungsnetz bilden und unentdeckt bleiben. Auch hier muss daher das Subsidiaritätsprinzip Anwendung finden.**

Weiterhin wird in Artikel 8 deutlich, dass der Großteil der Vorschriften auf Überwachung und Information liegt. Erst im Anschluss daran können ggf. „Präventionsmaßnahmen“ und „Minderungsmaßnahmen“ getroffen werden, die jedoch nicht näher konkretisiert werden. **Dieser Ansatz ist auf reagierende Maßnahmen ausgerichtet und greift insgesamt viel zu kurz, da der Anfang der "Versorgungskette", d.h. die Quelle, nur völlig untergeordnet in den Blick genommen wird.** Um eine *nachhaltige* Sicherung der Lebensgrundlage Trinkwasser zu erreichen und dies nicht der nachsorgenden Aufbereitung der Wasserwerke zu überlassen, **muss jedoch an der Quelle angesetzt werden, genauer: Vor der Quelle. Schadstoffe dürfen erst gar nicht in Gewässer eingetragen werden und müssen durch vorsorgenden Gewässerschutz aus dem Wasserkreislauf gleich ganz herausgehalten werden.** Ein gängiges Beispiel hierfür ist in Deutschland die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und die daraus resultierende Beteiligung von Wasserversorgern in Genehmigungsverfahren und in Flächennutzungs-, Raumordnungs- und Bebauungsplanungen. Demgegenüber gibt es EU-Mitgliedstaaten, die gar keine Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen haben, was der vorliegende Kommissionsvorschlag nicht ändern würde. Die EU-weite einheitliche Einführung des „risikobasierten Ansatzes“ bedeutet daher eine Harmonisierung des Gewässerschutzes auf einem Niveau, das oft niedriger ist als die (noch) vorhandene Praxis in Deutschland, wie sie im o.g. [„Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz“](#) zusammengestellt ist. Geht diese Praxis verloren, kommt es zu einer Verschiebung des Gewässerschutzes weg von der Quelle hin zum „Entnahmegebiet“ des Wasserwerks bzw. zu Maßnahmen im Wasserwerk. Bei genauer Betrachtung **enthält der Kommissionsvorschlag letztlich keine Verpflichtungen, dass beim Gewässerschutz überhaupt ein originär vorsorgender Ansatz gewählt werden muss, da keine konkrete Verpflichtung zu solchen vorsorgenden Maßnahmen enthalten ist. Kurz: Es gibt keine Verpflichtung, dass ein sauberes Wasservorkommen, das zur Wasserversorgung genutzt wird, sauber gehalten werden muss.** (Denn „Präventionsmaßnahmen“ zum „Schutz der Wasserqualität“ nach [Art. 8, 5. \(a\) \(pdf-S. 56\)](#) können so verstanden werden, dass sie nur verpflichtend sind, wenn sie zur Reduzierung der erforderlichen Aufbereitungsmaßnahmen dienen, [s.a. Erwägungsgrund 9, pdf-S. 39.](#)) An dieser Stelle werden also **grundsätzliche Unzulänglichkeiten eines ausschließlich risikobasierten Ansatzes deutlich und werfen begründete Zweifel an seiner Sinnhaftigkeit auf.** Statt einem vorsorgenden Schutz vor Verschmutzung geht es also eher um eine "Verwaltung von Verschmutzung", die zudem deutlich teurer sein muss als Vorsorge.

Neben den Wasserkörpern wird in der Begründung sowie in den Erwägungsgründen von „Entnahmegebieten“ gesprochen, ohne diese zu definieren. In der Wasserrahmenrichtlinie kommt der Begriff „Entnahmegebiet“ nicht vor. Was ist damit gemeint? Im aktuellen Kommissionsvorschlag wird dagegen der Begriff „Einzugsgebiet“ nicht verwendet.

Zur Möglichkeit, in Wasserwerken eine Aufbereitung verschmutzten Wassers auf Trinkwasserniveau zu leisten, seien die zugehörigen Vorbedingungen betont, dass hierfür überhaupt Gelder und ausreichende Techniken vorhanden sein müssen. **Ist eine Aufbereitung zu kostenintensiv oder technisch nur begrenzt oder gar nicht möglich, werden im Wasser enthaltene Schadstoffe vom Menschen aufgenommen.** Weiterhin bleibt der Kommissionsvorschlag bei der Kernfrage der Verantwortlichkeit/Kostenaufteilung zwischen Mitgliedstaaten und Wasserversorgern für Gewässerschutz im Einzugsgebiet unklar.

Vorsorgender Gewässerschutz, Besorgnisgrundsatz, quellenbezogener Ansatz und Verursacherprinzip müssen endlich wirksam eingefordert und mit konkreten Maßnahmen angegangen werden, wenn eine weitere Qualitätsverschlechterung der (Roh-)Wasserressourcen verhindert werden soll. In diesem Sinn dürfen die laufende [REFIT-Evaluierung zum Pflanzenschutzmittelrecht](#) (Pestizidzulassungsrecht, Höchstgehalte von Pestizidrückständen; Teil einer umfassenderen EU-Strategie auf dem Gebiet des allgemeinen Lebensmittelrechts) sowie die laufende [EU-Konsultation über Arzneimitteln in der Umwelt](#) im Vorfeld der Ausarbeitung einer **EU-Arzneimittelstrategie keinesfalls** unter Berufung auf „Bürokratieabbau“ bzw. „Vereinfachungs-“, „Effizienz-“ oder Kostenaspekte **zu einer Lockerung von Zulassungsverfahren oder Herabstufung des ohnehin offenkundig unzureichenden Gewässerschutzes führen**, sondern sind **unbedingt auf eine signifikante, unmittelbare Verbesserung des Gewässer- und Grundwasserschutzes hin auszurichten**. Entsprechendes gilt für die angekündigten Vorschriften zur **Wasserwiederverwendung** (water reuse), die keinesfalls – wie vorgeschlagen – Möglichkeiten zur **Grundwasseranreicherung mit "wiederverwendetem Wasser"** eröffnen dürfen, soll nicht der Grundwasserschutz weiter herabgestuft werden. Entsprechendes gilt ganz grundsätzlich auch für die anstehende Überarbeitung der **Wasserrahmenrichtlinie**. Wirksame und umsetzbare Maßnahmen zu endokrinen Stoffen sind überfällig, aber an einer geeigneten Stelle zu treffen.

Zur **EU-Arzneimittelstrategie** sei daran erinnert, dass diese **von der EU-Kommission möglichst bis zum 13.09.2015 (!) vorzulegen** war, s. Richtlinie 2013/39/EU, Art. 8c, [pdf-S. 10 von 17](#). Die **Untätigkeit der EU-Kommission steht in keinem Verhältnis zur seit Jahren bekannten vorliegenden Problemsituation**.

Abschließend muss in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass die Vernachlässigung von Vorsorge für Wasserversorger und Bevölkerung bereits zu Mehrkosten geführt haben könnte und zukünftig führen würde. Diese Mehrkosten sind in der vorgelegten Folgenabschätzung höchstens ansatzweise abgebildet, als Beispiel s. Kurzfassung, d). Zudem können Schäden eintreten, die schlichtweg irreparabel und daher in ihren Folgekosten gar nicht bezifferbar sind.

3. Problembereich: Streichung des ehem. Artikel 10: Materialien/Produkte in Kontakt mit Trinkwasser, Absenkung der Trinkwasserqualität in Deutschland

Zusammenfassung der Folgenabschätzung, [S. 2](#): „Problembereich Flexibilität bei den Vorschriften für mit Trinkwasser in Berührung kommende Stoffe, die das Funktionieren des Binnenmarkts behindern“.

Hier wird der Deregulierungsansatz deutlich, den das REFIT-Programm als ein Ziel verfolgt. Ziel des REFIT-Programms ist der Abbau von (nichttarifären) "Handelshemmnissen" im EU-Binnenmarkt (und darüber hinaus, z.B. EU-Japan-Abkommen, s.o., Kurzfassung). Der Deregulierungsansatz überschneidet sich stark mit Interessen von Herstellerverbänden. Auf den Punkt bringt dies das [Feedback zur Roadmap](#)/Fahrplan zur Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie, z.B. von belgischem Verband "Europump": *"Europump supports the work of the European Commission to review the Drinking Water Directive and approve the main conclusions on Article 10 stated in the evaluation report (dated 7 December 2016). The inception impact assessment clearly highlights the unnecessary burdens on and obstacles to the internal market created by the multiple testing and approval systems in several Member States."*. Der vorgenannte Link führt auch zur eigentlichen Roadmap der EU-Kommission, die darin anführt, dass nationale Zertifizierungen als "Hindernis für den Binnenmarkt" angesehen werden können (Nr. 4, oben auf S. 2). Auf [pdf-S. 8](#) im Haupttext des Vorschlages heißt es nun dementsprechend, die Folgenabschätzung habe als geeignetste Maßnahmen ergeben: *(d) Beseitigung von Hemmnissen, die den freien Handel mit Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, verhindern"*.

Zur Absenkung von Standards:

Es existieren zwei grundsätzliche Mechanismen der Standardabsenkung im EU-Binnenmarkt infolge der [4 Grundfreiheiten des EU-Binnenmarktes](#) (Freier Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen, [AEU-Vertrag, Dritter Teil, Titel II](#)):

1. Zunächst kann die Herstellung eines "diskriminierungsfreien" Binnenmarktes über die **gegenseitige Anerkennung** von Standards der einzelnen Mitgliedstaaten als „gleichwertige“ Standards erfolgen. Tatsächlich sind die Standards in vielen Fällen jedoch nicht gleichwertig. Dies führt im Mitgliedstaat mit den höchsten Standards zu einer teilweisen Absenkung von Standards, da die Einführung von Produkten/Dienstleistungen etc. mit niedrigeren Standards in den eigenen Markt erlaubt werden muss.

2. Aus Sicht des Mitgliedstaates mit den EU-weit höchsten Standards kommt es zu einer Standardabsenkung, wenn es zu einer EU-weite **Harmonisierung/Angleichung** auf einem niedrigeren Niveau kommt.

Aus Sicht des EU-Mitgliedstaates mit den höchsten Standards kann eine Absenkung seiner Standards nur durch zwei Wege verhindert werden:

1. Im Fall einer Harmonisierung/Angleichung muss es eine **Angleichung auf dem höchsten Niveau** durchsetzen.

2. Ein alternativer Weg zur Erhaltung der Standards auf höchstem Niveau wäre die angemessene Berücksichtigung eigentlich **gleichrangiger Werte/Ziele/Schutzgüter**: „Gesundheit“ bzw. des Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit (EU-Primärrecht, [Art. 3 Grundrechtecharta](#), [Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 EU-Vertrag](#), u.a., [Dt. Grundgesetz, Art. 2 \(2\)](#)) oder andere primärrechtlich verankerte **Prinzipien** (z.B. Unionsgrundprinzipien Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, EU-Vorsorgeprinzip) anstelle einer Bevorzugung (Hebelwirkung) der 4 Grundfreiheiten des Binnenmarktes durch deren absolute Geltung.

Konkret:

Die derzeitigen technischen Standards zu Materialien/Produkten in Kontakt mit Trinkwasser (Rohre, Behälter etc.) in Deutschland sind Teil des DVGW-Regelwerks und können EU-weit als die höchsten und strengsten Standards angesehen werden. Das Regelwerk entstand im deutschen ([DVGW](#)),

österreichischen ([ÖVGW](#)) und schweizerischen ([SVGW](#)) Wasserfach seit dem 19. Jahrhundert und bildet bisher ein praxisorientiertes, funktionierendes, anerkanntes, bewährtes, gewachsenes Regelwerk auf einem weltweit mustergültigen Niveau. Eine erste Standardabsenkung erfolgte durch das sogenannte Frabo-Urteil, mit dem die Anerkennung niedrigerer italienischer Standards im deutschen Markt unterhalb des DVGW-Standards erzwungen wurde. Diese Phase der Standardabsenkung durch gegenseitige Anerkennung als „gleichwertige“ Standards sieht die EU-Kommission inzwischen als überholt an, [s. pdf-S. 6](#): "Die Folgenabschätzung gelangte zu dem Schluss, dass der bisherige Artikel, der gegenseitige Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten voraussetzt und zu Rechtsunsicherheit führt, möglicherweise den Binnenmarkt behindert." Mit dem vorgelegten Vorschlag zur Streichung des bisherigen Artikel 10 zielt die EU-Kommission nun auf eine Harmonisierung/Angleichung in der Bauproduktenverordnung ab. Von Seiten des DVGW gab es im Vorfeld des Kommissionsvorschlags noch einen Versuch, eine EU-weite Harmonisierung auf dem höchsten Niveau zu erreichen („[Four Member States](#)“-Initiative: Germany, France, the Netherlands and the United Kingdom Great Britain), doch diese wurde im vorliegenden Kommissionsvorschlag nicht aufgegriffen. Die nun vorgeschlagene Verlagerung in die Bauproduktenverordnung (Nr. 305/2011) bedeutet eine Verlagerung in einen fachfremden Regulierungsbereich: die Bauproduktenverordnung der Generaldirektion Wachstum der EU-Kommission, die auf Einhaltung von Wettbewerbs- und Binnenmarktregeln ausgerichtet ist. An dieser Stelle zeichnet sich nun eine weitere Verlagerung in fachfremde Bereiche ab: Nach einer Inkraftsetzung des [EU-Japan-Wirtschaftsabkommens](#) würde die Bauproduktenverordnung den Regulierungsvorschriften des **EU-Japan-Abkommens** und voraussichtlich auch der dort gebildeten **Gremien** unterliegen (s.o., Kurzfassung, d)).

Kurz:

Es ist völlig unklar, wie die hohen DVGW-Standards noch Eingang in die weitere Regelsetzung finden sollen. Die angestrebte "Harmonisierung" der Standards zu Materialien im Kontakt mit Trinkwasser kann daher letztlich nur noch zu einem Verlust von Qualitätsstandards und damit zu einem Verlust an Trinkwasserqualität in Deutschland (und auch Österreich) führen. Weiterhin dürfte sich dieser Prozess einer Standardabsenkung im Bereich Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (Warenverkehrsfreiheit) auch in weiteren Bereichen fortsetzen, z.B. der Dienstleistungsfreiheit. **DVGW-/ÖVGW-Regelwerk als ein bisheriger Garant für höchste technische Standards in der deutschen und österreichischen Wasserversorgung sind daher in ihrer Gesamtheit ausgesprochen existenzgefährdet. Es ist inzwischen davon auszugehen, dass sie verloren gehen, sofern keine grundlegende Korrektur erfolgt, nicht zuletzt aus dem Impuls von Selbsterhaltung heraus.**

4. Problembereich: Hauptziele der EBI Right2Water weitgehend verfehlt

4.1. Keine Anerkennung des UN-Menschenrechts auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung in der EU.

Aus Sicht der Initiatoren der europäischen Bürgerinitiative (EBI) Right2Water (EGÖD/EPUS) und von ver.di (Mitinitiator der Bürgerinitiative) sind die Vorschläge völlig unzureichend, s. <https://ver-und-entsorgung.verdi.de/themen/wasser-ist-menschenrecht/++co++2dfb8a0a-0733-11e8-8d70->

[525400f67940, https://www.epsu.org/article/recast-drinking-water-directive-step-forward-misses-opportunity-recognize-human-right-water](https://www.epsu.org/article/recast-drinking-water-directive-step-forward-misses-opportunity-recognize-human-right-water)

Die EBI Right2Water wurde am 08.09.2015 vom Europäischen Parlament in einer [Entschließung](#) aufgegriffen.

Mehr zur EBI Right2Water von Clivia Conrad, seit Juni 2014 Deutschland-Koordinatorin, ver.di, aktuelles Interview in FAZ, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/wasserstrategie-der-eu-auch-in-deutschland-gibt-es-menschen-ohne-zugang-zu-trinkwasser-15427635.html> und leichtverständliche Zusammenschau in „neue caritas“ 19/2017, https://ver-und-entsorgung.verdi.de/++file++5a5e159d56c12f057d912bcc/download/Menschenrecht-auf-Wasser_Civia-Conrad_neue-caritas_19-17.pdf

Weitere Informationen zur EBI Right2Water können auch dem [Kompendium Trinkwasser der Stadtwerke Karlsruhe](#) (November 2014) entnommen werden.

Begrüßt wird zwar, dass der Zugang von Menschen, insbesondere Schutzbedürftigen und Randgruppen, zu Trinkwasser gesichert und verbessert werden soll, aber die Vorschläge sind vage, beinhalten wenig neues und könnten unumgesetzt bleiben, da die Richtlinie ohnehin den Mitgliedstaaten großen Ermessensspielraum bei der Umsetzung einräumen muss. Die Kernfrage der Finanzierung wird kaum thematisiert. Offenbar sieht die EU-Kommission diese in erster Linie bei Wasserversorgern, teilweise bei Kommunen und Restaurantbetreibern angesiedelt.

Die Trinkwasser-Richtlinie sollte weiterhin ausschließlich dem Thema Wasserqualität gewidmet sein. Der **mangelnde Zugang zu Leitungswasser** bezieht sich nicht primär auf Wasserqualität und wäre stattdessen **an einer passenden Stelle** zu regeln. Die Trinkwasserrichtlinie ist nicht der richtige Ort.

4.2. Hintergrund Problembereich: Keine Abkehr vom Ziel der Wasserliberalisierung seitens EU-Kommission

Die Streichung von Wasser von der EU-Liberalisierungsagenda (EU-Kommission) als eines der Hauptziele der EBI Right2Water-Hauptziele wurde bisher nicht erreicht. Dennoch führte der Druck gegen weitere Liberalisierung/Privatisierung zu einer zumindest vorübergehenden Verringerung des Liberalisierungs-/Privatisierungsdrucks, zumindest in manchen Bereichen. Zu den aktuell drängendsten Problemfeldern

- s. Freihandels-/Wirtschaftsabkommen [EU-Japan](#), [CETA](#), TiSA,

- s. Privatisierungen in Portugal, Griechenland, Irland im Rahmen von Sparprogrammen, s. arte vom 12.12.2017: "Bis zum letzten Tropfen - Europas geheimer Wasserkrieg",

https://programm.ard.de/TV/arte/bis-zum-letzten-tropfen/eid_28724387300131, Video (57 min): https://www.youtube.com/watch?v=G3swTT_RwUg

- s. ggf. die laufende Prüfung zum Review-Vorbehalt der EU-Konzessionsrichtlinie: Die EU-Kommission soll die Ausnahme für den Wasserbereich in Art. 12 im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarkts prüfen, [s. Artikel 53](#): „Die Kommission prüft die wirtschaftlichen Auswirkungen der Anwendung der Schwellenwerte des Artikels 8 auf den Binnenmarkt, insbesondere auf Faktoren wie die grenzüberschreitende Zuschlagserteilung und Transaktionskosten, und erstattet dem Europäischen Parlament

und dem Rat bis 18. April 2019 darüber Bericht.“ Die Überprüfung begann im Jahr 2014 mit einer Befragung durch die Unternehmensberatung Ramboll im Auftrag der EU-Kommission. Die Ergebnisse der Befragung sollen in einer Studie zusammengeführt werden, die inzwischen vorliegen dürfte.

5. Problembereich: Erhöhung von Bürokratie und Kosten für Wasserversorger

5.1 Erhebliche Mehrkosten für Wasserversorger, Haushalte, evtl. auch Behörden

Der [Zusammenfassung der Folgenabschätzung](#) ist zu entnehmen: "Welche Kosten entstehen bei der bevorzugten Option bzw. den wesentlichen Optionen?"

"Die Maßnahmenpakete sind mit einem voraussichtlichen zusätzlichen Anstieg der Einrichtungskosten von 5,9 Mrd. EUR auf 7,3 Mrd. EUR verbunden."

Dies würde Mehrkosten von **2,2 Milliarden Euro Mehrkosten für Trinkwasserversorger (!)** bedeuten. Die EU-Kommission geht davon aus, dass diese an die Haushalte/Bevölkerung weitergegeben bzw. eventuell durch EU-Fördermittel und nationale Maßnahmen, z.B. Subventionen, kompensiert werden könnten.

"Die Beschäftigung im Wasserversorgungssektor würde um 17000 bis 26000 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zunehmen". "Die für das Jahr 2015 auf 229 EUR veranschlagten durchschnittlichen Kosten pro **Haushalt** würden um 7,90 bis 10,40 EUR pro Jahr steigen".

In der Begründung im Haupttext heißt es wiederum ([s. pdf-S. 14](#)): „Konkret bedeutet dies, **dass sich die Kosten und die Auswirkungen des Vorschlags zwischen 5,9 Mrd. EUR (Maßnahmenpaket 2) und 7,3 Mrd. EUR (Maßnahmenpaket 3) bewegen und im Wesentlichen von den Versorgungsunternehmen getragen werden.**“

Hinsichtlich nationaler Behörden (insb. Gesundheitsämter) heißt es auf pdf-S. 14: „Die Verwaltungskosten für die nationalen Behörden wurden als vernachlässigbar oder geringfügig bewertet. Die Vereinfachung der Berichtspflichten beispielsweise wird zu jährlichen Verwaltungskosteneinsparungen von 0,35 Mio. EUR führen.“

Diese Einsparung ist zu hinterfragen, zumindest gibt es in Gesundheitsämtern Bedenken, wie der Aufwand, der aus dem Kommissionsvorschlag entstehen würde, mit dem vorhandenen Personalbestand bewältigt werden kann.

5.2 Problembereich Kleine Wasserversorger

Auch "kleine Wasserversorger" (< 5.000 versorgte Menschen oder < 500 m³/Tag) müssen den risikobasierten Ansatz/Risikobewertung einführen bzw. erweiterte Online-Informationspflichten umsetzen. Sie bekommen dabei nur eine längere Einführungsfrist (Art. 7, 3., [pdf-S. 54](#)) bzw. eine geringere Aktualisierungshäufigkeit bei Online-Informationen eingeräumt ([pdf-S. 15](#)). Die ortsnahe Wasserversorgung könnte dadurch stark belastet und evtl. sogar in ihrer Existenz gefährdet werden. Hier müssten zumindest weitere Flexibilisierungsmöglichkeiten für kleine Wasserversorger vorgesehen werden, welche deren Kosten und Verwaltungsaufwand in einem bewältigbaren und angemessenen Rahmen halten. Würde der Kommissionsvorschlag **zu einem Verlust an kleinen Wasserversorgungen** führen, wäre der Vorschlag unverhältnismäßig, die Prinzipien von Subsidiarität und lokaler Selbstverwaltung verletzend und diesbezüglich strikt abzulehnen.

Kleine, ortsnahe Wasserversorgungen stellen in mehrerlei Hinsicht einen besonderen Wert dar, beispielsweise durch die Nähe zum Bürger, die grundsätzlich dessen höhere Einflussnahme zulässt.

Diese Sichtweise kommt auch im [Newsletter Berufsverband der Hygieneinspektoren Baden-Württemberg 1/2018](#) zum Ausdruck (pdf-S. 3): " *Nach Abs. 2 von § 50 ist der Trinkwasserbedarf vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. In seiner Auslegung dieses Absatzes geht der WHG-Kommentar davon aus, dass es den Gemeinden und den Wasserversorgungsunternehmen nicht frei steht, sich entweder für eine ortsnahe Wassergewinnung oder für einen Anschluss an eine Fernwasserversorgung zu entscheiden. Der Rückgriff auf ortsferne Wasservorkommen dürfe nur ausnahmsweise erfolgen. Das Primat der ortsnahen Wasserversorgung bezwecke „einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem regional vorhandenen Wasservorkommen“ und diene dem Grundwasserschutz. „Das grundsätzliche Verbot, auf andere Vorkommen auszuweichen, bewirkt einen sorgsameren Umgang vor Ort. Intendiert ist eine ‚Selbstdisziplinierung aus Selbstinteresse‘.*"

Es erscheint daher viel naheliegender und nachhaltiger, die angeführte "Selbstdisziplinierung aus Selbstinteresse" zu stärken, da sie die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und des Vorsorgeprinzips bereits **in intrinsischer Motivation** in sich trägt. Eine verantwortungsvolle Bewirtschaftung und der Schutz der eigenen Wasservorkommen leitet sich bereits unmittelbar aus dem Eigeninteresse nach genügend sauberem Wasser ab. Verpflichtungen aus dem risikobasierten Ansatz sollten dann und nur dann ergänzend hinzukommen, wenn die Vervollständigung des Verbraucherschutzes nicht anderweitig zu bewerkstelligen ist, denn sie bergen ein hohes Risiko eines Bürokratiewachses ohne Mehrwert und damit von ungerechtfertigten Mehrkosten für die Verbraucher.

6. Förderung des Genusses von Trinkwasser aus der Leitung

Die in Art. 13 ([pdf-S. 63](#)) vorgeschlagenen Maßnahmen greifen auf, was ohnehin schon getan wird: Öffentliche Trinkwasserbrunnen (outdoors equipment) in [Deutschland](#) und einzelnen Städten (z.B. [Karlsruhe](#)) und Aufstellen von Trinkwasserbars im öffentlichen Raum (indoors equipment). Die Anregung einer freien Wasserausgabe in Restaurants deckt sich mit der Refill-Initiative in [Deutschland](#), oder in [Großbritannien](#).

Begrüßenswert ist in jedem Fall, dass der Verzehr von Trinkwasser aus der Leitung einen höheren Stellenwert erhalten und „größeres Vertrauen in Leitungswasser“ (s. [Pressemitteilung](#)) entstehen soll. Zur zukünftigen Qualität von Leitungswasser muss jedoch in aller Deutlichkeit auf die vorangegangenen Problembereiche verwiesen werden.

7. Problembereich: Kunststoffabfälle, EU-Kunststoffstrategie, Abfallvermeidung

„Die Überarbeitung ist auch Teil des Plans zur Förderung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft“ von 2015 ([pdf-S. 3](#)). Laut Pressemitteilung wende sich der nun vorgelegte Vorschlag zur Trinkwasserrichtlinie gegen Plastikmüll, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-429_de.htm: **In der Pressemitteilung bezeichnet die EU-Kommission ihren Vorschlag als „wichtigen legislativen Schritt zur Umsetzung der am 16. Januar 2018 vorgelegten EU-Kunststoffstrategie“**. Die EU-„Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ wiederum nennt als Zielvorgabe, die „wirtschaftlichen Vorteile einer stärker „kreislauforientierten“ Wirtschaft“ zu nutzen, und als Schwerpunkt die Herstellung und Verwendung von Kunststoffen sowie die vollständige Recyclebarkeit von Kunststoffverpackungen bis 2030, s. [pdf-S. 2 von 22](#). Dementsprechend wurde die vorgestellte EU-Kunststoffstrategie von Seiten der [Kunststoffhersteller](#) und von [Entsorgungsverbänden](#) begrüßt. Abfallvermeidung ist demgegenüber nur ein untergeordnetes Ziel.

Es beschränkt sich auf den Verweis auf die EU-Richtlinie von 2015 zur Verringerung des Verbrauchs von leichten Plastiktüten bzw. fokussiert wiederum lediglich auf Vermeidung des *Eintrags* von Abfall in die Umwelt, wofür Pfandsysteme als mögliche Option genannt werden. Dies dürfte jedoch in Deutschland kaum Auswirkungen haben, denn hier sei die Sammelrate zumindest für Getränkebehältnisse bereits besonders hoch (s. [Fußnote 42 auf pdf-S. 15 von 22](#)). Damit muss die Option Pfandsysteme zumindest in Deutschland als weitestgehend ausgeschöpft angesehen werden. Kurz: Zumindest in Deutschland dürfte die EU-Kunststoffstrategie zu keinem Rückgang der Stückzahl in der Kunststoffflaschenproduktion, ggf. in der Kunststoffproduktion allgemein, führen. Genau dies wäre jedoch Voraussetzung, um eine Verringerung der Kunststoffabfälle und auch des CO₂-Fußabdrucks zu erreichen, den die EU-Kommission in ihrer [Pressemitteilung](#) zum vorgelegten Vorschlag proklamiert hat.

Der Kommissions-Vorschlag zur Trinkwasserrichtlinie beinhaltet auf der Trinkwasserseite keine legislativen Maßnahmen gegen Plastikmüll, da die konkrete Förderung von Trinkwasser den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Auf der Flaschenwasserseite verbietet oder erschwert der Kommissions-Vorschlag zur Trinkwasserrichtlinie den Flaschenwasser-Konsum nicht. Es bleibt daher ganz im Unklaren, was es mit der proklamierten „Verringerung der Verwendung von Kunststoff“ auf sich hat (Pressemitteilung, [1. Absatz](#)). Von einer allgemeinen – und fraglichen, s.o. – Stärkung des Vertrauens in Leitungswasser abgesehen, zeigen die Ausführungen auf: **Der Kommissions-Vorschlag zur Trinkwasserrichtlinie beinhaltet bei genauem Hinsehen keine legislativen Maßnahmen gegen Plastikmüll.**

8. Grobe Formmängel und mangelhafte Bezugsmöglichkeiten:

Ein Inhaltsverzeichnis im Haupttext fehlt. Ein Inhaltsverzeichnis würde erkennen lassen, dass die **Gliederung des Haupttextes nicht fortlaufend** ist: Der Haupttext beginnt mit der „Begründung“/„Explanatory Memorandum“ ab [pdf-S. 2 von 72](#), darunter beginnt die Kapitel-Nummerierung. **Die Kapitel-Zählung beginnt erneut (!)** bei 1 auf pdf-S. 18. Ab pdf-S. 23 folgt ohne Abgrenzung eine Erläuterung der Änderungen der einzelnen Artikel. Dann folgen ab pdf-S. 33 die Erwägungsgründe, ab pdf-S. 50 der eigentliche Artikeltext mit Änderungsvorschlägen.

Im Teil Begründung/Explanatory Memorandum **kommen also die Kapitelnummern 1 bis 5 doppelt vor**. Kapitelangaben sind somit im Teil Begründung/Explanatory Memorandum nicht eindeutig. Daher kann eine eindeutige Bezugnahme im Teil Begründung/Explanatory Memorandum nur über Seitenzahlen erfolgen, die jedoch nur in [der DOC- und PDF-Fassung, jedoch nicht in der HTML-Fassung](#) vorhanden sind. **In der HTML-Version ist also im Teil Begründung/Explanatory Memorandum keinerlei Möglichkeit zur eindeutigen Bezugnahme gegeben. Um eine grundlegende Lesbarkeit herzustellen, sollte die html-Version nicht genutzt und außer Verkehr gezogen werden.** Eine generelle eindeutige Bezugnahme ist nur über Seitenangaben in den Versionen DOC bzw. PDF möglich. Allerdings **existiert eine Vielzahl an Zählungen für Seitenangaben**: Zunächst: Die Seiten-Nummerierung der Fußzeile beginnt erst auf pdf-S. 2 mit "1" und endet mit „71“, während die pdf-Seitenzahlen bis 72 reichen. Zudem stimmen wiederum die Seitenzahlen der einzelnen Sprachversionen – es existieren 24 Sprachversionen – nicht überein, z.B. enthält der deutschsprachige Haupttext 72 Seiten, der englischsprachige Haupttext 64 Seiten, der bulgarische

Haupttext 77 Seiten. Immerhin scheinen die DOC- und PDF-Seitenzahlen innerhalb einer Sprachversion übereinzustimmen, zumindest deuten Stichproben darauf hin.

Vorschlag für Bezugnahme: Vorangestellte exakte Angaben zum Dokument, dann Angabe von Seitenzahlen. **Beispiel: DE, PDF, Haupttext/document 1, 72 Seiten.** Dann für Seitenzahlen: „pdf-S. 2“. Zur höheren Sicherheit (ggf. an herausragenden Stellen oder im Zusammenhang mit anderen angeführten Dokumenten): „pdf-S. 2 von 72“.

Ein derart ungeordneter Aufbau eines Textes könnte bereits bei herkömmlichen Ausbildungs-Projektarbeiten Grund für eine Beanstandung und ein hinreichender Grund für eine Zurückweisung sein, ggf. unter Korrekturaufgaben. Für ein grundlegendes europäisches Gesetz zur Regelung der Qualität in der Trinkwasserversorgung in der EU sind entsprechend höhere Maßstäbe anzuwenden.

9. Fragliche Fachkompetenz mindestens seitens der EU-Kommission

In der DWD-Roadmap (28.02.2017, pdf-S. 1 von 4, download via https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-1061434_en) dürfte ein fundamentales **Fehlverständnis** der EU-Kommission zur Wasserversorgung enthalten sein: "As the DWD intervenes at the very end of the supply chain, and lacks upstream risk assessment elements, many factors that affect drinking water can only be detected late in the supply chain and have to be addressed through the "ex-post" type of mechanisms provided for by the DWD (e.g. pesticides in raw water, disinfection by-products from treatment). This intervention at the very end misses out a potential to support sustainable water management; **i.e. to prevent and reduce leakages that allow contamination and lead to losses of resources.** The Directive should be 'modernised' to increase transparency by providing clear information to consumers, to reduce administrative burden and to better take into account innovative techniques." Leckagen im Rohrnetz sind doch nicht für Pestizideintrag verantwortlich!

10. Unzutreffende Zahlenangabe seitens der EU-Kommission

In der Presseerklärung der EU-Kommission zu Right2Water wird **unzutreffend von nur 1,6 Mio. gesammelten Unterschriften** gesprochen, s. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-429_de.htm Hierzu ist eine **Richtigstellung erforderlich**. Im Haupttext des Vorschlags werden über 1,8 Mio. gesammelte Unterschriften angegeben, s. z.B. [pdf-S. 2](#).

11. Ausblick

Bei dem **von der EU-Kommission vorgelegten** Vorschlag handelt es sich bisher lediglich um einen **Entwurf**. Die Befassung im EU-Ministerrat und im Europäischen Parlament beginnt erst noch.

- ✓ Sollte der Zeitplan keine/kaum Zeit für eine ausreichend sorgfältige Überprüfung lassen, was nicht unüblich wäre, sollte eine **Fristverlängerung** ein erstes Ziel sein. Eine sorgfältige Überprüfung muss Vorrang vor Überlegungen haben, die Neufassung der EU-Trinkwasserrichtlinie auf EU-Ebene innerhalb der Laufzeit des Mandats der EU-Kommission bzw. vor den Wahlen zum EU-Parlament im Mai/Juni 2019 abschließend umzusetzen.
- ✓ **Es stellt sich in vielerlei Hinsicht die berechtigte Frage, ob eine weitere Diskussion auf Grundlage des von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlags überhaupt sinnvoll sein kann**, oder ob das ursprüngliche Ziel der Richtlinie – Sicherung der Trinkwasserqualität – nicht schlichtweg verfehlt wurde.

- ✓ Der vorgelegte Vorschlag legt nahe, dass in allererster Linie **der Arbeitsauftrag der EU-Kommission (nicht nur bzgl. REFIT-Programm) grundlegend zu beleuchten und zu überarbeiten ist**, bevor – falls tatsächlich erforderlich – die EU-Trinkwasserrichtlinie in aller gebotenen Sorgfalt überarbeitet werden könnte.
- ✓ Sollten durch eine Politik der untergeordneten Vorsorge bei Gewässerschutz, und Verbraucherschutz/Gesundheitsschutz bzw. eines mangelhaften Umgangs mit der Infrastruktur Folgekosten entstehen, sind gemäß Verursacherprinzip/quellenbezogenem Ansatz/polluter pays principle die verursachenden rechtsetzenden Instanzen, im vorliegenden Fall in erster Linie **die EU-Kommission, in die entstehenden Folgekosten uneingeschränkt einzubeziehen, [Art. 4, 2., pdf-S. 52](#) ist daher in jedem Fall zu streichen.**
Falls Teile des Kommissionsvorschlags umgesetzt werden, sollte daher, soweit überhaupt möglich, ein unabhängiges **Monitoring von Folgekosten** in den genannten Problembereichen unbedingt in Betracht gezogen werden.
- ✓ **Die historisch gewachsenen, bewährten, geschätzten Strukturen der deutschen Trinkwasserversorgung einschließlich ihrer hohen Standards bei Roh- und Trinkwasserqualität und im technischen Regelwerk sind zu erhalten und ggfs. auszubauen.**

Karlsruhe, 23.2.2018